Reglement der Kommission für internationale Beziehungen

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung "Kommission für internationale Beziehungen", abgekürzt "KofiB", besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 26 - 30 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

- Die Kommission für internationale Beziehungen unterstützt das Vorstandsmitglied mit dem Tätigkeitsbereich "Studentisches" bei der Organisation und Durchführung des Austauschprogramms der VCS mit Sigma, dem niederländischen Fachverein der Chemiestudierenden an der Universität Nijmegen.
- 2. Die Kommission für internationale Beziehungen organisiert jährlich abwechselnd entweder den Aufenthalt und das Programm der niederländischen Studierenden in Zürich oder die Fahrt der VCS Mitglieder nach Nijmegen.
- 3. Sollte der Jahresrhytmus des Austausches unterbrochen werden, beruft das Kommissionspräsidium eine Sitzung mit dem Präsidium des "Exchange Committee" der Sigma ein, um eine einvernehmliche Fortsetzung zu arrangieren.
- 4. Die Kommission für internationale Beziehungen bemüht sich das Austauschprogramm mit der Imperial Chem Eng Society des Imperial College London zusammen mit der genannten Fachvereinigung weiter durchzuführen.
- 5. Die Kommission für internationale Beziehungen bemüht sich in Absprache mit Fachschaften anderer Universitäten regelmässige Austausche durchzuführen.
- 6. Die Kommission für internationale Beziehungen baut Kontakt zu Fachschaften anderer Universitäten auf und ermöglicht, unter anderem in der Form von online durchgeführten Events, dass sich die Studierenden der Universitäten kennenlernen. Falls es sich dabei um einen hochschulpolitischen Austausch handelt führt die KofiB diesen idealerweise mit der HopoKodurch.
- 7. Die Kommission für internationale Beziehungen führt alle Firmenbesuche, die in Bezug mit Austauschen in Zürich stehen, in Zusammenarbeit mit der Industriekommission der VCS durch.
- 8. Die Kommission für internationale Beziehungen führt alle Feste und kulturelle Anlässe, die in Bezug mit Austauschen in Zürich stehen, in Zusammenarbeit mit der PKK der VCS durch.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1. Das Kommissionspräsidium entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS Statuten, sowie weiteren, dem Kommissionspräsidium als angemessen wirkenenden Personen. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidium.
- 2. Das Vorstandsmitglied mit dem Tätigkeitsbereich "Studentisches" ist automatisch auch das Präsidium der KofiB. Er/Sie wird durch die Generalversammlung der VCS gewählt.
- 3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

- 1. Die Kommission für internationale Beziehungen trifft sich vor jedem Austausch den sie durchführt mindestens einmal, um diesen zu planen
- 2. Die Kommission für internationale Beziehungen lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein,erstattet ihm Bericht und stellt ihm ihre Protokolle zu.
- 3. Die Kommission für internationale Beziehungen informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.
- 4. Das Präsidium der Kommission für internationale Beziehungen legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

- 1. Die Quästur liegt bei der VCS-Quästur.
- 2. Das Präsidium der Kommission für internationale Beziehungen verfügt über alle der KofiB überlassenen Budgetposten sowie Kommissionsspesen des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Art. 24 der VCS-Statuten möglich.
- 3. Die Kommission für internationale Beziehungen führt für jeden Anlass eine detaillierte Einnahmenund Ausgabenliste (nach den Vorgaben der VCS-Quästur), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen der VCS-Quästur übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurde von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 09. März 2022 und tritt ab dem 05. Oktober 2023 in Kraft.